



Bezirkshauptmannschaft Kufstein
Umwelt

Mag. Christoph Arnold
Bozner Platz 1
6330 Kufstein
+43 5372 606 6156
bh.ku.umwelt@tirol.gv.at
www.tirol.gv.at

An die
Gemeinde Kundl

Per e-mail an den Raumplaner

Informationen zum rechtswirksamen Einbringen und
Datenschutz unter www.tirol.gv.at/information

Geschäftszahl – beim Antworten bitte angeben
KU-NSCH/FL-490/1-2024
Kufstein, 18.12.2024

BEURTEILUNG DES ÖRTLICHEN RAUMORDNUNGSKONZEPTES AUS NATURKUNDLICHER SICHT

ALLGEMEINES

Bezirk: **Kufstein**

Gemeinde: **Kundl**

Projektunterlagen:

**Zweite Fortschreibung Örtliches
Raumordnungskonzept**

Projektdatum: **18.07.2024**

Projektverfasser ÖROK:

Stefan Brabetz Architekt

Verfasser des naturkundlichen Teiles:

ITS Scheiber

Beurteilung des naturkundlichen Bearbeitungsrahmens

1. ALLGEMEINES, GRUNDLAGEN, ANGEWANDTE METHODIK:

1.1 Gibt es bereits ein örtliches Raumordnungskonzept das die naturkundefachlich geforderten Bearbeitungen beinhaltet?

ja nein

1.2 Auflistung der zur Beurteilung herangezogenen Projektunterlagen im Detail:

- Pläne:
 - Verordnungsplan (bauliche Entwicklung, Freihalteflächen)
 - Biotopkartierung
 - Landschaftsbild und Erholungswertplan
 - Naturwerteplan
 - Konfliktplan
- Naturkundefachlicher Bearbeitungsrahmen Bericht
- Bestandsaufnahme/Erläuterungsbericht
- Verordnungsentwurf

1.3 Auflistung der verwendeten fachlichen (und naturkundefachlich relevanten) Grundlagen für den Naturkundebericht:

- Biotopkartierung des Landes Tirol Stand 2010 (TIRIS) (vom ausarbeitenden Büro aktualisiert)

1.4 Angewandter Lebensraumtypen - Schlüssel:

X-Schlüssel

1.5 Art und Weise der Datenerhebung:

Vor Ort Begehungen

1.6 Maßstab der Kartierung:

Maßstab der Biotopkartierung

1.7 Anzahl der Freihalteflächen:

Es sind 12 ökologisch wertvolle Freihalteflächen und 9 landschaftlich wertvolle Freihalteflächen ausgewiesen. Weiters werden 5 Freihalteflächen zur Entwicklung und Gestaltung vorgeschlagen (3 FOEE und 2 FAE).

1.8 Kommentar zu Pkt. 1.:

Es wurde die Biotopkartierung mit Stand 2010 aktualisiert und Veränderungen werden aufgezeigt. Es sind die Biotope gut beschrieben und ihr Wert begründet. Die Freihalteflächen wurden gegenüber der Ersten Fortschreibung im Jahr 2013 ergänzt und sind nunmehr auch textlich getrennt beschrieben. Soweit überprüfbar sind alle wertvollen Lebensräume sowie Landschaftsstrukturen erkannt und auch beschrieben worden.

Die vorgeschlagenen Entwicklungsflächen sind plausibel und sollten aus naturkundefachlicher Sicht wie im Naturkundeteil beschrieben entwickelt werden.

Angemerkt wird, dass aus zeitlichen Gründen die Pläne nur stichprobenartig mit denen der ersten Fortschreibung sowie mit den Daten im TIRIS überprüft worden sind, ein Lokalaugenschein zur Überprüfung der Naturwerte hat nicht stattgefunden. Allerdings sind die Beschreibungen im Naturkundeteil sehr ausführlich und genau und es konnte erkannt werden, dass die im Kommentar zur 1. Fortschreibung genannten Mängel ausgebessert worden sind.

Bei der geplanten Änderung 5 – Kleingartensiedlung wurde die Entwicklung der letzten Jahre nicht berücksichtigt.

2. PRÜFUNG, OB VORGABEN LAUT BEARBEITUNGSRAHMEN ERFÜLLT WURDEN:

2.1 Kartiergebiet:

| | |
|---------------------|--------------------------|
| Dauersiedlungsraum | <input type="checkbox"/> |
| gewidmete Flächen | <input type="checkbox"/> |
| zu widmende Flächen | <input type="checkbox"/> |

2.2 Fachliche Grundlagen, wissenschaftliche Erhebungen (Biotopkartierung, Biotopinventar etc.) eingearbeitet:

ja nein teilweise

2.3 Welche Pläne wurden erstellt:

| | | | | |
|-------------------------------------------|----|-------------------------------------|------|--------------------------|
| Plan „Landschaftsbild und Erholungswert“: | ja | <input checked="" type="checkbox"/> | nein | <input type="checkbox"/> |
| Plan „Lebensräume“: | ja | <input checked="" type="checkbox"/> | nein | <input type="checkbox"/> |
| Plan „Naturwerte“: | ja | <input checked="" type="checkbox"/> | nein | <input type="checkbox"/> |

Zusätzlich wurde ein Konfliktplan erstellt.

2.4 Fotodokumentation erstellt:

ja nein teilweise

2.5 Kommentar zu Pkt. 2.:

Der Naturkundefachliche Bearbeitungsrahmen wurde sehr sorgfältig und genau erstellt. Er entspricht den Vorgaben.

3. FACHLICHE PRÜFUNG DES NATURKUNDLICHEN BEARBEITUNGSTEILES

3.1 Logik des Naturwerteplanes (vergleiche Plan „Landschaftsbild und Erholungswert“, Plan „Lebensräume“ als Grundlage und deren Umsetzung im Naturwerteplan) **gegeben:**

ja nein unzureichend

3.2 Wertigkeiten laut Naturschutzverordnung und TNSchG 2005 berücksichtigt bzw. eingearbeitet:

ja nein unzureichend

3.3 Widersprüche erkennbar:

Im Konfliktplan fehlt die Antragsfläche 5 – Kleingartensiedlung direkt am Gießen. Der Gießen selbst wird im Naturwertepan an als ökologische Freihaltefläche vorgeschlagen. Die Fläche wird im Textteil beschrieben.

3.4 Pufferräume zu naturkundlich wertvollen Gebieten ausreichend:

ja nein teilweise

Soweit erkennbar wurden Pufferräume nur dann nicht berücksichtigt, wenn tatsächlich im Bestand keine vorhanden sind (z.B. Gießen mit beidseitigen Uferbegleitwegen).

Beurteilung der Umsetzung

4. PRÜFUNG DER EINARBEITUNG DES NATURKUNDLICHEN TEILES IN DEN VERORDNUNGSPLAN:

4.1 In welchem Umfang wurde der Naturwerteplan im Verordnungsplan umgesetzt:

vollständig teilweise nicht

Es ist dem Unterfertigenden allerdings nicht ganz schlüssig ob die im Naturkundeteil als FAE (Entwicklungsraum für die Erholungsfunktion) vorgeschlagenen Flächen tatsächlich mit den im Verordnungsplan ausgewiesenen FE (Freihaltefläche für Freizeit-, Sport- und Erholungsnutzung) gleichzustellen sind. Bei den als FAE beschriebenen Flächen handelt es sich um landwirtschaftliche Wiesen die selbst nicht direkt zur Erholung genutzt werden, die aber für die Erholungswirkung wichtig sind und daher erhalten bleiben bzw. sogar entwickelt werden sollen. Es handelt sich Bereiche die auch für das Landschaftsbild von Bedeutung sind und in diesem Sinne entwickelt werden sollen.

4.2 Auflistung der Änderungen – bzw. Konfliktbereiche mit Kurzbeschreibung:

Es gibt im Zuge der 2. Fortschreibung lediglich 5 Anträge zu Umwidmungen, Rückwidmungen oder Arrondierungen. Bei drei Anträgen handelt es sich um Rückwidmungen in Freiland. Zwei Änderungswünsche betreffen die Umwidmung von Freiland in Bauland.

Die Bereiche werden aufgelistet und beschrieben. Die im Textteil des Naturkundeteils beschriebene Änderungsfläche 5 – Kleingartensiedlung im Bereich der Gste. 200/1 und 399, beide KG Liesfeld wird im Verordnungsplan nicht übernommen, zumindest der ebenso betroffene Gießen wird wie im Naturkundeteil vorgeschlagen als Freihaltefläche Ökologie ausgewiesen.

4.2.1 Beurteilung der Wertung von Überlagerungen (Widmungen-Freihalteflächen), von Widersprüchen und Konfliktbereichen

Die beschriebenen Änderungsbereiche bei denen sich die vorgesehenen Widmungen mit Freihalteflächen überlagern werden nachvollziehbar bewertet.

Im naturkundlichen Teil geäußerte Bedenken insgesamt:

massive mittelstarke geringe/keine

4.3 Laut Verordnungsplan vorgesehene Rückwidmungen:

Im Bereich einer Schottergrube in Liesfeld soll eine Rückwidmung von Sonderfläche in Freiland erfolgen. Ebenfalls in Liesfeld sollen Bereiche die westlich angrenzend an ein bestehendes Gewerbegebiet als Gewerbegebiet ausgewiesen sind von Bauland-Gewerbegebiet in Freiland rückgewidmet werden. Weiters soll im Liesfeld eine kleine Fläche von Bauland in Freiland rückgewidmet werden.

Beurteilung des Umweltberichtes und der Bestandesaufnahme zur Ver- ordnung aus naturkundlicher Sicht

5. ZUSAMMENFASSUNG, SCHLUSSFOLGERUNG:

Anmerkung:

Die durchgeführten Kartierungen und Darstellungen der Bestandessituation stellen einen wesentlichen Bestandteil zur naturkundlichen Beurteilung des örtlichen Raumordnungskonzeptes dar. Stellungnahmen auf Grundlage dieser Erhebungen sind ausschließlich für vollständig und richtig erhobene Daten verbindlich.

5.1 Der vorgelegte Entwurf der Verordnung:

entspricht entspricht teilweise entspricht nicht nicht beurteilbar

den naturkundefachlichen Vorgaben. Es wird noch einmal auf den möglichen Widerspruch zwischen FAe und FE hingewiesen!!

Laut Verordnung dürfen auch in ökologischen Freihalteflächen Gebäude die nach § 41 Absatz 2 und § 42 TROG 2022 im Freiland zulässig sind, errichtet werden. Es sollten aber aus naturkundefachlicher Sicht keine Gebäude und sonstige baulichen Anlagen zulässig sein bzw. bedürfen sie nach Ansicht des Unterfertigenden in den meisten Fällen einer naturschutzrechtlichen Bewilligung.

5.2 Kommentar / Stellungnahme

Zu den Änderungsflächen erfolgte am 29.10.2024 ein Lokalaugenschein (durchgeführt von Benedikt Zeindl MSc.).

Nr. 1 Gst. 10/4, KG Liesfeld

Es handelt sich um eine landwirtschaftliche Wiese die aktuell aber augenscheinlich als Lagerfläche für Bodenaushub dient. Der Aushubhügel ist vollständig bewachsen. Die Fläche wird auf zwei Seiten von landwirtschaftlichem Mischgebiet umgeben, wobei im Osten ein Obstanger angrenzt. Auf der Westseite verläuft ein Weg.

Aus naturkundefachlicher Sicht bestehen keine Bedenken gegen die Änderung des Raumordnungskonzeptes.

Nr 2, 3 und 4

Dabei handelt es sich um Rückwidmungen in Freiland und daher bestehen aus naturkundefachlicher Sicht keine Bedenken.

Nr. 5: Gst. Tb. 200/1 und Tb. 399, KG Liesfeld

Bei dieser Änderungsfläche handelt es sich im Wesentlichen um eine durchgrünte Kleingartensiedlung, welche sich im westlichen Bereich (vor Einmündung des südl. Giessens, HZB-Code: 2-8-236-1a) auf die orographisch rechten Seite des Liesfelder Giessens (HZB-Code: 2-8-236) verteilt. Der Liesfelder Giessen wird hierbei im Böschungsbereich großteils von standorttypischen Gehölzen wie u.a. Bergahorn, Stieleiche, Fichte, Hasel, Blutroter Hartriegel und diversen Weiden gesäumt. Zum Teil finden sich aufgrund der

angrenzenden Gartenflächen auch gebietsfremde Arten wie u.a. Thujen (Zypressengewächse) und Kirschlorbeer. Die bachbegleitenden Gehölze beschränken sich innerhalb des Planungsbereichs ausschließlich auf die Uferböschungen des Giessens. Nach Einmündung des südl. Giessens (HZB-Code: 2-8-236-1a) wechselt die Kleingartensiedlung die Uferseite nach links und verläuft anschließend zwischen Giessen und Bahndamm. Auf der orographisch rechten Seiten schließen landwirtschaftliche Grünflächen an die Uferböschung an. Die bachbegleitenden Gehölze verteilen sich, wie bereits bachaufwärts ausschließlich auf die Böschungsbereiche. Zum Teil sind auch die Böschungsbereiche vegetationslos bzw. mit Steinschichtungen befestigt. In Summe ist der gegenständliche Widmungsbereich zum Großteil bereits bebaut. Es ist allerdings festzustellen, dass viele der Gebäude und Ufersicherungen erst nach dem Jahr 2000 errichtet worden sind und somit nach Ansicht des Unterfertigen jedenfalls einer naturschutzrechtlichen Bewilligung bedurft hätten. Da durch die Verbauungen und Gebäude bis an die Böschungskante die Schutzgüter nach dem Tiroler Naturschutzgesetz deutlich mehr als gering beeinträchtigt werden, wäre nach Ansicht des Unterfertigen jedenfalls ein (hohes) öffentliches Interesse notwendig.

Aus naturkundefachlicher Sicht bestehen jedenfalls erhebliche Bedenken gegen die Widmung des Gießens, der Böschungen und des Uferschutzstreifens.

Anmerkungen und Zusammenfassung

Es wird noch einmal erwähnt, dass aus zeitlichen Gründen die Pläne und der Umweltbericht bzw. der Verordnungsentwurf nur stichprobenartig überprüft werden konnten. Es wurde auch nicht geprüft ob die in der Beurteilung zur 1. Fortschreibung kritisch beurteilten Flächen berücksichtigt worden sind – die damalige Stellungnahme bleibt jedenfalls in Bezug auf die dort geplanten Änderungsflächen vollinhaltlich aufrecht.

Es ist zu prüfen ob FAE mit FE gleichgesetzt werden kann bzw. sollte im Verordnungsplan jedenfalls eine Freihaltefläche gewählt werden die eine Bebauung ausschließt.

In Bezug auf die ökologisch wertvollen Freihalteflächen sollte eine Bebauung generell ausgeschlossen werden.

In Bezug auf die Kleingartensiedlung an der Bahn bzw. am Gießen bestehen jedenfalls erhebliche Bedenken gegen die Widmung des Gießens, der Böschung und der Flächen im Uferschutzbereich die nicht schon vor 1991 (bzw. danach mit naturschutzrechtlichem Bescheid) bebaut waren.

mit freundlichen Grüßen

Mag. Arnold